

Nutzungsordnung

mit Entgeltverzeichnis

für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Herbstein

gültig ab 01.01.2026, Stand: 05.11.2025

§ 1 Vorbemerkung

Die Stadt Herbstein betreibt für das Parken von Wohnmobilen einen kostenpflichtigen Stellplatz. Dieser befindet sich zur Zeit der Erstellung der Nutzungsordnung vor der VulkanTherme Herbstein, Zum Thermalbad 1, in 36358 Herbstein. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet, jedoch beschränkt auf die Aufenthaltsdauer von max. 21 Tage pro Stellplatz. Der Wohnmobilstellplatz verfügt über jeweils eine Station zur Versorgung mit Frischwasser und Entsorgung von Abwasser sowie mehreren Stationen für die Stromversorgung.

§ 2 Nutzungbedingung

1. Der ausgewiesene Stellplatz ist ausschließlich für Wohnmobile (Urlauber/Touristen mit autarken Fahrzeugen) freigegeben. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhänger), PKW, Motorrad, Reisebus oder Verkaufsanhänger ist auf diesem Gelände nicht zugelassen. Ebenso nicht zugelassen ist das Niederlassen von „Fahrenden Völkern“/Landfahrern auf dem Gelände.
2. Der Stellplatz ist Erholungssuchenden vorbehalten. Aus diesem Grund ist das Fahren mit dem Wohnmobil auf dem Parkplatz nur im Schritttempo erlaubt. Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
3. Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zu erfolgen.
4. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln.
5. Für das Abstellen von Wohnmobilen wird ein Entgelt erhoben. Wer den Platz unberechtigt oder ohne Zahlung des Entgelts nutzt hat ein Strafgeld zu zahlen (Höhe ist im Entgeltverzeichnis geregelt). Unentgeltlich abgestellte Wohnmobile, sowie sonst. unberechtigt abgestellte Fahrzeuge (siehe auch § 2 Ziffer 1) werden zudem kostenpflichtig entfernt. Die Kosten richten sich nach den tats. entstandenen Kosten; ein Mindestbetrag hierfür ist im Entgeltverzeichnis geregelt.
6. Es ist untersagt, Zelte oder Vorzelte auf oder im Umfeld des Stellplatzes aufzustellen. Grillen ist nur mit Gasgrill bzw. Elektrogrill erlaubt. Offenes Feuer ist verboten.



Seite 2 der Nutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Herbstein

7. Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.
8. Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.
9. Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Stellplatzes und Anwohner sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
10. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen. Zu widerhandlungen können bestraft werden. Die Höhe der Strafe ist im anhängenden Entgeltverzeichnis festgelegt.
11. Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und/oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhafte, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 3 Hausrecht

Die Stadt Herbstein bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 4 Erhebung von Nutzungsentgelten

1. Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist ein Entgelt gem. des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses zu zahlen. Zusätzlich ist der jeweilig gültige Betrag der Kurtaxe pro Person zu entrichten.
2. Entgeltpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtätigem Aufenthalt ist der Tagessatz jeweils spätestens um 10.00 Uhr eines jeden weiteren Tages zu entrichten.



Seite 3 der Nutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Herbstein

3. Das Entgelt zzgl. Kurtaxe ist während der Öffnungszeiten der VulkanTherme an der Kasse zu entrichten, woraufhin von dort eine Parkkarte (Parkschein) ausgestellt wird.
4. Die Parkkarte ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Wohnmobil auszulegen.
5. Das Entgelt beinhaltet auch die Benutzung der Entsorgungsstation und der Abfallbehälter. Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung werden jedoch mit zusätzlich kostenpflichtigen Münzgeldautomaten betrieben. Die Entgelte für Strom/Wasser sind im jeweils gültigen Entgeltverzeichnis geregelt und können auch im Aushang an den Stationen eingesehen werden.
6. Für die Erhebung der Entgelte Strom/Wasser wird eine Preisanpassungsklausel festgelegt. Die Entgelte werden an die Entwicklung auf dem Strommarkt angepasst; bzgl. Wasser an evtl. Anpassungen/Erhöhungen in der jeweils gültigen kommunalen Satzung.

§ 5 Entgeltverzeichnis

Dieser Nutzungsordnung ist ein Entgeltverzeichnis als Anhang beigelegt. Das Entgeltverzeichnis kann ohne Änderung der vorliegenden Nutzungsordnung an sich vom Magistrat geändert/angepasst werden. Das geänderte Entgeltverzeichnis ist mit dem Vermerk: „gültig ab (Datum)“ zu kennzeichnen.

Anhang: Entgeltverzeichnis

Herbstein, den 19.12.2025

Der Magistrat der Stadt Herbstein


Staubach

Bürgermeisterin



Aktenzeichen:792.0; Schriftstück: 102764 gl